



**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ sowie zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach**  
**Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p><b>Grünordnung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Grünflächen (Pkt. 5.1.1 der textlichen Festsetzungen): Im Vorentwurf zum Bebauungsplan sind zwei öffentliche Grünflächen im Wohngebiet sowie eine öffentliche Grünfläche im Südwesten des Geltungsbereichs mit Regenrückhaltebecken geplant. Auf diesen sind z.T. gem. der Planzeichnung einzelne Solitäräume zu pflanzen. Jedoch fehlen weitere Angaben, wie die öffentlichen Grünflächen gepflegt werden sollen. Um artenreiche und insektenfreundliche Flächen zu schaffen, empfehlen sich folgende Pflegemaßnahmen, die in den Festsetzungen mit aufgenommen werden sollten. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ansaat einer autochthonen Saatgutmischung mit einem Kräuteranteil von mind. 30 % und ohne Kultursorten wie z.B. Sonnenblume, Buchweizen, Ringelblume, etc.</li> <li>- Ein- bis zweischürige Mahd.</li> <li>- Die erste Mahd erfolgt erst nach Hauptblüte, im Allgemeinen nach dem 15.06.</li> <li>- Die Blühfläche darf weder gemulcht noch gedüngt werden, noch dürfen Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen.</li> </ul> </li> <li>• Private Pflanzgebote (Pkt. 5.1.2 der textlichen Festsetzungen): Je Baugrundstück soll ein heimischer Laubbaumhochstamm I. oder II. Ordnung oder ein heimischer Obstbaum entsprechend der Artenauswahlliste gepflanzt werden. Wir begrüßen die Festlegung von privaten Pflanzgeboten grundsätzlich. Da die Baugrundstücke zum Teil jedoch sehr unterschiedlich groß sind, erscheint dieses private Pflanzgebot nicht ganz gerecht. Wir empfehlen daher das private Pflanzgebot von der Grundstücksfläche abhängig zu machen (z.B. je volle 300 m2 Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer Laubbaum zu pflanzen). So kann auch eine gleichmäßige Durchgrünung über das gesamte Wohngebiet gewährleistet werden.</li> </ul>	<p>Die Festsetzungen unter I. 5.1.1 werden wie vorgeschlagen ergänzt.</p> <p>Die Festsetzungen unter I. 5.1.2 werden ergänzt: Je 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ sowie zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach**  
**Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerdem sollte in den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unter Pkt. 3 zu den Einfriedungen ergänzt werden, dass diese ohne durchlaufenden, geschlossenen Sockel zu errichten sind und bis zu einer Höhe von mind. 10 cm für bodenlebende Tiere ebenerdig passierbar sein müssen.</li> <li>• In der Artenauswahlliste für die Laubbaumhochstämme befinden sich nicht-heimische Arten wie die Platane (<i>platanus acerifolia</i>) und die Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>). Die Arten sollten aus der Liste entfernt oder durch heimische Arten ersetzt werden, denn einheimische Arten bieten Insekten und Vögeln eine ausgewogene Nahrungsgrundlage und geeignete Nist- und Überwinterungsmöglichkeiten. Außerdem sind viele Insektenarten speziell an einheimische Strauch- und Baumarten angepasst. Mit der Auswahlliste für die Heckenpflanzung besteht Einverständnis.</li> </ul> <p><b>Orts- und Landschaftsbild:</b></p> <p>Das geplante Wohngebiet soll durch einen durchgehenden Heckenstreifen im Süden durch eine dreireihige Hecke aus heimischen Laubgehölzen in die Landschaft eingebunden werden. Mit den Eingrünungsmaßnahmen besteht Einverständnis.</p> <p><b>Eingriffsregelung:</b></p> <p>Im Kapitel 7.5.1 der Begründung wird ein Kompensationsbedarf von 32.076 WP ermittelt. Allerdings können von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nach einer Ortseinsicht am 10.07.2024 die Einstufung in den Ausgangszustand G11 im gesamten Geltungsbereich nicht nachvollzogen werden, da auf der Wiesenfläche sehr wohl typische Wiesenkrautarten wie z.B. <i>Trifolium dubium</i>, <i>Agrimonia eupatoria</i>, <i>trifolium pratense</i>, <i>Alchemilla</i> spp., <i>Achillea millefolium</i> und <i>Lotus corniculatus</i> aufgefunden werden konnten. Der Ausgangszustand ist somit vielmehr einem G211 zuzuordnen.</p>	<p>Die Festsetzungen unter II. 3 werden ergänzt:</p> <p>Sockel sind alle 30 m zu unterbrechen, die Einfriedungen sind mind. 10 cm über dem Gelände zu errichten.</p> <p>Die Artenauswahlliste wird angepasst.</p> <p>Das Einverständnis zur Auswahlliste für die Heckenpflanzung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Einverständnis zur Randeingrünung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einstufung des Ausgangszustandes wurde geändert. Der Geltungsbereich wurde bisher als Intensivgrünland G11 (11.802m<sup>2</sup>) und Acker A11 (17.889m<sup>2</sup>) genutzt. Offensichtlich wurde mit Beginn der Planung des Wohngebietes die Ackernutzung beendet. Auf der ehemaligen Ackerfläche hat sich zwischenzeitlich ein artenarmes extensives Grünland G211 entwickelt.</p> <p>Die Ausgleichsberechnung wurde entsprechend angepasst.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ sowie zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach**  
**Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Unter Kapitel 7.5.2 werden die Ausgleichsmaßnahmen beschrieben. Zum einen soll die die zur Eingrünung dienende 3-reihige Hecke als Kompensationsmaßnahme herangezogen werden. Die Hecke ist auf einem 10 m breiten Grünstreifen geplant. Die Ausführung der Hecke (Pflanz- und Reihenabstand) ist unter Pkt. 5.4 der Festsetzungen festgelegt. Mit den festgelegten Vorgaben besteht Einverständnis.</p> <p>Aus dem Planblatt des Bebauungsplans geht jedoch nicht eindeutig hervor, dass es sich bei der Grünfläche für die Hecke um eine öffentliche Grünfläche handelt. Die Ausgleichsfläche (sowie die anderen Grünflächen) sind eindeutig als öffentliche Grünflächen zu kennzeichnen.</p> <p>Als weitere Kompensationsmaßnahme dient die aus artenschutzrechtlichen Gründen notwendige CEF-Fläche. Diese soll auf einer Teilfläche der Flurnummer 267 der Gemarkung Elbersroth stattfinden und den Arten Feldlerche und Rebhuhn dienen. Das intensive Grünland soll auf 9.985 m<sup>2</sup> extensiviert werden und mit Rohbodenstellen angereichert werden.</p> <p>Mit den Ausgleichsmaßnahmen besteht grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>In den Unterlagen ist noch ein Plan mit einer flächenscharfen Abgrenzung der Ausgleichsfläche auf der Flurnummer 267 der Gemarkung Elbersroth zu ergänzen. Des Weiteren ist zu erläutern, wie die Ausgleichs- und CEF-Fläche dauerhaft gesichert werden soll.</p> <p>Die Umweltberichte für die FNP-Änderung und die Aufstellung des Bebauungsplans liegen noch nicht bei und werden noch für die öffentliche Auslegung erarbeitet.</p>	<p>Das Einverständnis zur Ausgleichsmaßnahme im Gebiet wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Legende wird ergänzt, dass es sich um öffentliche Grünflächen handelt.</p> <p>Das grundsätzliche Einverständnis zu den Ausgleichsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Plan mit der flächenscharfen Abgrenzung der Ersatzfläche auf Flurstk. 1815, GmK. Aurach wird eingefügt, die dauerhafte Pflege der Ersatz-, CEF – Maßnahme wird ergänzt.</p> <p>Die Unterlagen wurden mit dem Umweltbericht ergänzt.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ sowie  
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p><b>Artenschutzrechtliche und —fachliche Belange</b></p> <p>Für die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange liegt der Begründung zum Bebauungsplan ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros für Naturschutzplanung und ökologische Studien — Dipl. Biologe Ulrich Meßlinger mit Stand vom August 2023 bei. Dieser beruht auf faunistischen Erfassungen zwischen April und Juli 2023. Aus den Unterlagen sind allerdings nicht die genauen Begehungstermine und Witterungsverhältnisse zu entnehmen. Diese sind im Gutachten zu ergänzen.</p> <p>Das Gutachten stellt die Betroffenheit eines Feldlerchenreviers fest. Ebenso gibt es Hinweise auf das Vorkommen von Rebhühnern in der Gegend, eine Betroffenheit konnte im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>In der saP sowie im Umweltbericht wird eine CEF-Fläche auf der Flurnummer 267 der Gemarkung Elbersroth vorgeschlagen. Dabei handelt es sich um eine intensiv genutzte Wiese.</p> <p>Die Fläche ist grundsätzlich als CEF-Fläche geeignet. Sie kann bei geeigneten Maßnahmen einen wertvollen Beitrag zum Biotopverbund entlang der Wiesethaue leisten. Im Norden grenzen bereits extensiv genutzte Wiesen und Brachebereiche an.</p> <p>Allerdings bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde in folgenden Punkten noch Bedenken bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahmen für die Feldlerche:</p> <p>Zur Aushagerung soll in den ersten drei bis fünf Jahren eine 3-schürige Mahd stattfinden. Dies hat zur Folge, dass auch Mahdtermine im Brutzeitraum der Feldlerche stattfinden müssen. Es ist daher zu ergänzen, wie der Verlust von Feldlerchenbruten durch frühe Mahdtermine während des Aushagerungszeitraums verhindert werden sollen (z.B. Ökologische Baubegleitung für Mahdtermine vor dem 01.07.).</p>	<p>Als Grundlage für die Beurteilung wurde der Prüfraum zwischen April und Juli 2023 insgesamt fünfmal begutachtet und dabei die Erfassungen und eine Potenzialabschätzung für andere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten durchgeführt (24.4., 3.5., 14.5., 25.5. 3.7.2023). Die Begehungen erfolgten grundsätzlich nur bei für die Erfassung der zu prüfenden Tiergruppen geeigneter Tageszeit und Witterung.</p> <p>Die CEF – Maßnahme muss aufgrund der Flächenverfügbarkeit auf Flurstk. 1815 GmK. Aurach festgesetzt werden. Die Fläche wird derzeit als Acker genutzt.</p> <p>Als CEF-Maßnahme wird eine Brachfläche mit abschnittweiser Mahd vor 1. März und oberflächlichem, abschnittweisem Umbruch festgelegt.</p> <p>Die Hinwiese treffen bei der geänderten Fläche nicht mehr zu.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ sowie  
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Zur Schaffung von lückigen Strukturen für die Feldlerche sollen alle fünf Jahre an vier Stellen von ca. 250 m<sup>2</sup> der Oberboden abgetragen werden. Allerdings würden wir dringend empfehlen pro Jahr unter der Bagatellgrenze von 500 m<sup>2</sup> für Dauergrünlandumbruch (gilt pro Betriebsinhaber und Jahr) zu bleiben, um förderrechtliche Konsequenzen für den Bewirtschafter zu vermeiden. Auch der Turnus von fünf Jahren ist zu lang. Vielmehr sollten mind. Alle zwei Jahre neue Rohbodenstellen geschaffen werden, damit die Fläche für die Feldlerche funktionsfähig bleibt. Insgesamt sollte daher die Fläche für den Oberbodenabtrag reduziert und der Turnus auf alle ein bis zwei Jahre erhöht werden.</p> <p>Im Ganzen entsprechen die Maßnahmen nicht gänzlich den Vorgaben des Schreibens zur „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der saP“, das mit dem UMS vom 22.02.2023 vom StMUV veröffentlicht wurden. Gern. UMS vom 22.02.2023 kann die UNB von den Vorgaben zu den Mindestanforderungen in begründeten Ausnahmefällen jedoch abweichen, sofern die Wirksamkeit der Maßnahme im Rahmen eines Monitorings überprüft wird. Ein solcher Ausnahmefall ist hier vorstellbar, sofern die Maßnahmen wie oben beschrieben angepasst werden. Durch die Schaffung von Rohbodenstellen durch kleinflächigem Oberbodenabtrag kann der Zeitraum bis zur Wirksamkeit des Grünlands überbrückt werden, sodass unmittelbar von einer ökologischen Funktionsfähigkeit der CEF-Fläche ausgegangen werden kann.</p> <p>Entsprechend den Vorgaben des UMS vom 22.02.2023 ist bei einer Abweichung der Vorgaben allerdings zur Sicherstellung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ein jährliches Monitoring erforderlich. Das Monitoring ist für einen Zeitraum von fünf Jahren durchzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings sind der UNB jährlich bis spätestens 01.12. eines Jahres vorzulegen. Nach Ablauf des fünfjährigen Monitorings ist ein weiterführendes Pflegekonzept mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, wie die Fläche langfristig bewirtschaftet werden soll, um die ökologische Funktionsfähigkeit der Fläche für die Feldlerche langfristig zu sichern. Sollte im Rahmen des Monitorings</p>	

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ sowie zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach**  
**Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>festgestellt werden, dass durch die Maßnahmen kein geeigneter Lebensraum für die Feldlerche gegeben ist, sind andere geeignete CEF- oder FCS-Flächen bereitzustellen. Um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, sollte bereits vorab durch die Gemeinde geklärt werden, wo sich derartige Flächen befinden könnten. Das Monitoringkonzept ist in den Bauleitplanunterlagen und in der saP zu ergänzen.</p> <p>Mit den in der saP vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen besteht Einverständnis, diese wurden in die Unterlagen zum Bebauungsplan übernommen.</p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Es bestände aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde für die Gemeinde Aurach die Möglichkeit nicht nur einen Teil der Wiesenfläche auf der Flurnummer 267, Gemarkung Elbersroth sondern die gesamte Wiesenfläche von ca. 2,1 ha naturschutzfachlich im Rahmen eines Ökokontokonzepts aufzuwerten. In Verbindung mit den oben aufgeführten CEF-Maßnahmen könnten ergänzend weitere Maßnahmen wie unterschiedliche Mahdregime und Brachestrukturen umgesetzt werden. Durch ein Gesamtkonzept auf der Wiesenfläche könnte ein strukturreicher Lebensraumkomplex geschaffen werden, der neben der Feldlerche auch vielen anderen Arten zugutekommen würde und die Kommune könnte die Vorteile eines Ökokontos wahrnehmen. Sofern die Kommune dies in Erwägung zieht, sind die Maßnahmen und Unterlagen für das Ökokonto mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p><b>Fazit</b></p> <p>Aus oben genannten Gründen besteht noch Ergänzungs- und Überarbeitungsbedarf hinsichtlich des Vorentwurfs der Bauleitplanung. Unter der Voraussetzung, dass die oben aufgeführten Punkte überarbeitet und ergänzt werden bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Weiherwiesenfeld“ und die 1. FNP-Änderung keine naturschutzfachlichen und —rechtlichen Einwände durch die Untere Naturschutzbehörde.</p>	<p>Das Einverständnis zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vielen Dank für den Hinweis bzgl. eines Ökokontos. Da die CEF – Maßnahme aufgrund der Flächenverfügbarkeit an anderer Stelle festgesetzt werden muss, kann auch die Restfläche nicht als Ökokontofläche in Betracht gezogen werden.</p> <p>Die Unterlagen werden wie oben beschrieben ergänzt. Die naturschutzfachlichen und —rechtlichen Belange können vollumfänglich beachtet werden.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherrwiesenfeld“ sowie zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach**  
**Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p><b><u>Abfallwirtschaft – SG 23</u></b></p> <p>Das Sachgebiet Abfallwirtschaft möchte Bedenken bezüglich des Wendebereiches (Wendehammer) sowie der Straßenbreite, in dem neu zu errichtenden Wohngebiet, anmelden.</p> <p>Bitte beachten Sie, auf Grund der fehlenden Bemaßung von Straße und Wendehammer im zukünftigen Wohngebiet „Weiherrwiesenfeld“, ist eine abschließende Beurteilung zur Befahrbarkeit durch Müllfahrzeuge nicht möglich.</p> <p>Ist jedoch eine Fahrbahnbreite von min. 5,50 m geplant, gibt es keine Bedenken bezüglich der Durchfahrt von Müllfahrzeugen. Sind die im Baugebiet „Weiherrwiesenfeld“ anzulegende Straßen jedoch mit einer Breite unter 5,50 m vorgesehen, Ausweichmöglichkeiten für den entgegenkommenden Verkehr nicht vorhanden, empfehlen wir ein einseitiges, absolutes Haltverbot (VZ 283) mindestens jedoch ein eingeschränktes Haltverbot (VZ 286) auszuweisen. Ein parkendes Fahrzeug (PKW ca. 2,2 m breit), behindert letztendlich das ungehinderte durchfahren eines Müllfahrzeuges (LKW 2,5 m breit). Eine empfohlene Mindestbreite von 5,50 m begründet sich nicht zuletzt aus den standartmäßigen Fahrzeugabmessungen.</p> <p>Der Wendekreis / Wendehammer in einem Baugebiet erfüllt im Durchmesser von 18 m die Mindestgröße für den Flächenbedarf, welcher für ein 2-achsiges Müllfahrzeug (Bild 57; RAST 06) benötigt wird. Ein Wendekreis / Wendehammer von 25 m (Bild 60, 61; RAST 06) ist jedoch stets die sichere Alternative.</p> <p>Bitte beachten Sie weiter, dass das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen zu vermeiden ist.</p> <p>Das beginnt schon bei der Planung des neuen Gebiets. Die Entsorgungsunternehmen planen die Abfallabholung grundsätzlich so, dass unfallträchtiges Rückwärtsfahren vermieden wird.</p>	<p>Die Erschließungsstraßen sind mit einer Breite von 5,5 m zeichnerisch festgesetzt.</p> <p>Bedenken bzgl. Durchfahrt von Müllfahrzeugen können somit ausgeräumt werden.</p> <p>Die Wendekreise sind mit einem Durchmesser von mind. 18 m zeichnerisch festgesetzt.</p> <p>Der Mindestflächenbedarf für ein 2-achsiges Müllfahrzeug ist gegeben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ sowie  
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p><u>Kreisbrandrat:</u></p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen wird aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes die folgende Feststellung gemacht.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf für den oben genannten Bereich ist gemäß der geplanten baulichen Nutzung zu bemessen. Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) herangezogen werden.</p> <p>Die erforderliche Löschwassermenge ist in einer maximalen Entfernung von 300 Meter über geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Als Löschwasserentnahmestellen können Unter- oder Überflurhydranten nach DIN 3221, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 oder auch Löschwasserteiche nach DIN 14 210 angesehen werden. Für den Erstangriff/-einsatz sind grundsätzlich Unter- oder Überflurhydranten aus der öffentlichen Löschwasserversorgung anzusetzen. Hierbei sind für eine Löschruppe mindestens 800 Liter/min sicherzustellen.</p> <p>Unter Bezugnahme des auf den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr mitgeführten Schlauchmaterials ist mindestens eine (Anzahl) geeignete Löschwasserentnahme zu den einzelnen Objekten im geplanten Gebiet in maximal 100 Meter erforderlich um das Wasser zum Einsatzfahrzeug heranzuführen und nach Druckerhöhung an die Einsatzstelle zu verteilen.</p>	<p>Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung in den Unterlagen ergänzt.</p>
2	<p><b>Regierung von Mittelfranken</b> 18.07.2024</p>	<p><u>Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“</u></p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Weiherwiesenfeld“ mit einem Geltungsbereich von ca. 3 ha möchte die Gemeinde Aurach die Voraussetzungen schaffen für 35 Bauparzellen, davon 26 zur Einfamilienhausbebauung, 6 für Mehrfamilienhaus- und 3 für Reihenhausbebauung.</p>	<p>Die Sachverhaltsdarstellung wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ sowie  
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Der wirksame Flächennutzungsplan stellt Fläche für die Landwirtschaft dar und wird im Parallelverfahren geändert (1. Änderung), wobei das Plangebiet im Vorentwurfsstadium zur Gesamtfortschreibung schon einmal Planungsgegenstand aber getauscht worden war. Im Zuge der 1. Änderung wird der Tausch wieder rückgängig gemacht.</p> <p>Zum Bedarf werden aus landesplanerischer Sicht keine Einwendungen erhoben, weil der Umfang noch von dem im Zuge der Gesamtfortschreibung vor 3 Jahren ermittelten Bedarf gedeckt ist. Es wird aber darauf hingewiesen, dass sich die Bevölkerungsdaten und – Vorausberechnungen seither negativ entwickelt haben. Dies sollte berücksichtigt und der Umfang hinterfragt werden (vgl. Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Az. RMF-SG24-8314.01-11-1-25). Eine Aufteilung in Bauabschnitte sollte in Betracht gezogen werden. Weitere Hinweise sind aus landesplanerischer Sicht nicht veranlasst.</p> <p><u>Hinweise der höheren Naturschutzbehörde</u> Zum Gebiet des Bebauungsplans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Aus naturschutzfachlicher Sicht sehen wir zu Details einen Nachbesserungsbedarf.</p> <p>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Die vorgesehene vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für Feldlerche und Rebhuhn liegen ca. 3 km vom Eingriffsort entfernt. Zwischen dem Eingriffsort und der CEF Maßnahmenfläche befindet sich ein Waldgebiet. Vor dem Hintergrund, dass im Süden des geplanten Baugebietes ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen anschließen und dort weitere besetzte Feldlerchenreviere bestehen, kann die Flächenauswahl befürwortet werden.</p> <p>Aus der Begründung geht nicht hervor, wie die CEF-Maßnahme dauerhaft gesichert wird (z.B. die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde, oder im Eigentum Dritter und wird durch einen Grundbucheintrag dauerhaft gesichert).</p>	<p>Das Einverständnis zum Bedarf wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu den Bevölkerungsdaten wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde möchte aufgrund der aktuellen Nachfrage an dem Umfang festhalten.</p> <p>Eine Erschließung in 2 Bauabschnitte wäre aber grundsätzlich möglich.</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung aus naturschutzfachlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur artenschutzrechtlichen Prüfung werden zur Kenntnis genommen und bei weiterer Planung beachtet.</p> <p>Die CEF – Maßnahme muss aufgrund der Flächenverfügbarkeit an einer anderen Stelle festgesetzt werden. Die Hinweise werden bei der geänderten Fläche berücksichtigt.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ sowie  
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>CEF-Maßnahmen sind rechtzeitig (mindestens 1 Jahr) vor Beginn der Bauarbeiten herzustellen. Da der Verbotstatbestand mit Verwirklichung des ersten Bauvorhabens bzw. mit der Herstellung der Erschließung eintritt, sollte eine Zeitplanung bzw. Konkretisierung zur Umsetzung in das Fachgutachten oder in die Begründung aufgenommen werden.</p> <p>Der Umweltbericht wird bis zum nächsten Verfahrensschritt ergänzt. Eine abschließende naturschutzfachliche Beurteilung kann daher erst zum nächsten Verfahrensschritt erfolgen.</p> <p>Zu weiteren Details verweisen wir auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Die Unterlagen wurden mit dem Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme der UNB wird vollumfänglich beachtet.</p>
	<p><b>Regierung von Mittelfranken</b> 18.07.2024</p>	<p><b><u>1. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></b></p> <p>Die Gemeinde Aurach plant in ihrem Flächennutzungsplan die Neudarstellung einer ca. 3 ha großen Wohnbaufläche „Weiherwiesenfeld“ und im Gegenzug die Rücknahme einer nicht verfügbaren Wohnbaufläche südlich der Fella-Straße (ca. 1,4 ha).</p> <p>Die künftige Planung entspricht diesbezüglich dem Vorentwurf zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes. Im Entwurf war die größere Fläche am Weiherwiesenfeld zugunsten des Bereichs an der Fella-Straße herausgenommen worden. Nun soll der Tausch wieder rückgängig gemacht werden, was zu einer Flächenmehrung von ca. 1,6 ha gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan führt.</p> <p>Mit insgesamt 4,3 ha Wohnbauflächen, davon 2,5 ha im Hauptort blieb die Gemeinde bei der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes unter dem prognostizierten Bedarf von 4,8 bis 6,6 ha. Die Mehrung um 1,6 ha auf ca. 5,9 ha ist also noch von dem erst vor 3 Jahren ermittelten Bedarf gedeckt. Deshalb wird der Planungsumfang ohne erneute Prüfung des Bedarfsnachweises akzeptiert und werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben.</p>	<p>Die Sachverhaltsdarstellung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Einverständnis zum Bedarf wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ sowie  
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Es wird aber kritisch angemerkt, dass zwischenzeitlich nach den Ergebnissen der aktuellsten Bevölkerungsvorausberechnung des BayLfStat (2.970 Einwohner in 2033) der Bedarf aus der Bevölkerungsentwicklung nochmals zurückgegangen bzw. sogar negativ ist und auch die neuen Zensusdaten belegen eine geringere Ausgangsbevölkerung als bisher zugrunde gelegt, nämlich nur noch 3.013 Einwohner. Der in der Gesamtfortschreibung ermittelte Bedarf ließe sich heute schwer plausibel begründen. Es wird empfohlen, diese neuen Datengrundlagen zu berücksichtigen und den Umfang der Planung zu hinterfragen.</p> <p>Hinweis der höheren Naturschutzbehörde</p> <p>Zum jetzigen Planungsstand bestehen keine Bedenken. Eine abschließende naturschutz- fachliche Beurteilung kann aber erst zum nächsten Verfahrensschritt erfolgen, wenn der Umweltbericht ergänzt wurde.</p>	<p>Der Hinweis zu den Bevölkerungsdaten wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde möchte aufgrund der aktuellen Nachfrage an dem Umfang festhalten.</p> <p>Die Unterlagen wurden mit dem Umweltbericht ergänzt.</p>
3	<b>Regionaler Planungsverband Westmittelfranken</b> 08.07.2024	Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken gibt zur hier gegenständlichen Bauleitplanung keine eigenständige Stellungnahme ab und verweist hinsichtlich der raumordnerischen Belange auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen.  Aus landesplanerischer Sicht bestehen keine Einwände.
4	<b>Bayerischer Bauernverband</b> 13.07.2024	<p>Mit obigem Schreiben haben Sie uns die Planungsunterlagen zur o. g. Planung der Gemeinde Aurach zur Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht äußern wir uns wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Mit den Bewirtschaftern/Pächtern sind entsprechende Vereinbarungen bezüglich einer möglichen Restlaufzeit von Pachtflächen zu treffen.</li> <li>2. Emissionen, vor allem Staub, Lärm und Geruch, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf das Baugebiet auswirken könnten, sind zu dulden.</li> </ol>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise aus landwirtschaftlicher Sicht werden beachtet.

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ sowie  
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>3. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.</p> <p>4. Bei den Ausgleichsflächen ist darauf zu achten, dass mit den jeweiligen Eigentümern und Bewirtschaftern entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Dabei sind weniger ertragreiche Standorte guten Ackerlagen vorzuziehen.</p> <p>5. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten.</p> <p>Wir bitten um Beachtung und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	
5	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> 03.07.2024</p>	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld sind zwar derzeit keine Bodendenkmäler bekannt, jedoch befindet sich das Plangebiet auf einer leichten Anhöhe am siedlungsgünstigen Rand einer Niederung (Weiherwiesengraben) mit weitem Blick in das Altmühltal (bis nach Herrieden). Solche topographischen Lagen waren in der Vor- und Frühgeschichte durchaus Vorzugsgebiete für damalige Ansiedlungen,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Denkmalschutz werden so formuliert, dass für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig ist.</p> <p>Diese wird im Rahmen der Erschließungsplanung für das gesamte Gebiet erbracht.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ sowie zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach**  
**Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>so dass bisher unerkannte Bodendenkmäler im Plangebiet zu vermuten sind. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter:</p> <p><a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf</a></p> <p>Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG. Mit dem Hinweis auf die Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG sind daher die Belange der Bodendenkmalpflege nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).</p> <p>Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ (<a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf</a>)</p>	

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ sowie zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach**  
**Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.</p> <p>Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen. Informationen hierzu finden Sie unter: <a href="#">200526_blf_d_denkmalvermutung_flyer.pdf (bayern.de)</a></li> <li>• Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.</li> <li>• Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden.</li> </ul>	

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ sowie  
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter <a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf</a>.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren</li> </ul> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (<a href="http://www.blfd.bayern.de">www.blfd.bayern.de</a>).</p>	
6	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ansbach</b> 16.07.2024</p>	<p>Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nimmt das Wasserwirtschaftsamt Ansbach als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><b>Abwasser:</b></p> <p>An der Kläranlage Aurach sind aufgrund des bayerischen Maßnahmenprogrammes ergänzende Maßnahmen zur Reduzierung von Phosphor (neuer Anforderungswert von P<sub>GeS</sub> = 1,5 mg/l) erforderlich. Sie wurde vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach und vom Landratsamt Ansbach mit Schreiben vom 25.01.2023 darüber informiert. Wir möchten an dieser Stelle nochmals an die Umsetzung bis bzw. Einhaltung ab spätestens 21.12.2027 erinnern.</p>	<p>Der Hinweis zu den erforderlichen Maßnahmen der Kläranlage wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherrwiesenfeld“ sowie  
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p><b>Überschwemmungsgebiet:</b></p> <p>Südwestlich des Plangebietes fließt der Weiherrwiesengraben, ein Gewässer III. Ordnung. Für den Weiherrwiesengraben liegt dem Wasserwirtschaftsamt bisher noch keine Wasserspiegellagenberechnung und kein ermitteltes Überschwemmungsgebiet vor. Das Einzugsgebiet des Weiherrwiesengrabens hat im Bereich des Plangebietes eine Größe von ca. 1,3 km<sup>2</sup>. Nach unserer groben Abschätzung befindet sich das Plangebiet außerhalb des faktischen Überschwemmungsgebietes des Weiherrwiesengrabens.</p> <p><b>Starkregen:</b></p> <p>Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Wir verweisen daher auf den Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz „Wassersensible Siedlungsentwicklung“ und auf die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“.</p> <p><b>Klimawandel:</b></p> <p>Die angestrebte Rückhaltung und Nutzung von Regenwasser begrüßen wir sehr. Wir bitten im Zuge des Klimawandels eine wassersensible Entwicklung von Baugebieten noch weiter in den Fokus zu rücken. Weitere Anregungen/Informationen hierzu entnehmen Sie gerne der Broschüre „Klimaresilienter Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim“.</p>	<p>Der Hinweis zum Überschwemmungsgebiet wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Um eventuellen Gefahren aufgrund Hochwasserereignissen vorzubeugen, wird eine hochwasserangepasste Bauweise festgesetzt: <i>„Hauptgebäude sind bis zu einer Höhe von 25 cm über Straßenoberkante/ über Gelände wasserdicht zu errichten (Keller wasserdicht und auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, etc.“</i></p> <p>Der Hinweis zu Starkregenereignissen wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis zum Klimawandel wird zur Kenntnis genommen und bei weiterer Planung beachtet. (öffentliche Grünflächen im Gebiet, extensiv begrünte Flachdächer, Nutzung regenerativer Energien, usw.)</p>
7	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> 28.06.2024	<p><b><u>Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherrwiesenfeld“</u></b></p> <p>Gegen die vorgestellten Planungen der Gemeinde Aurach bestehen keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ sowie  
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Wir bitten die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Immissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sind zu dulden.</li> <li>• Wir bitten, die öffentliche Grünfläche zwischen der angrenzenden Ackerfläche und der geplanten Wohnbebauung beizubehalten.</li> <li>• Für hochwachsende Bäume sind gesetzliche Grenzabstände (Art 47 und 48 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) zu angrenzenden Flächen einzuhalten. U.a. sind dies bei Baumhöhen bis zu 2 Meter 0,5 m, bei Baumhöhen über 2 Meter 2,0 m und gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken im Falle erheblicher Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Bestimmungen des Flurgrundstückes durch Schmälerung des Sonnenlichts bei Baumhöhen über 2 Meter 4,0 m Abstand.</li> <li>• Für die Erstellung des Umweltberichtes und bei den notwendigen Ausgleichsflächen (7.5.2 Begründung) ist darauf zu achten, dass die geplanten Maßnahmen angrenzende landwirtschaftliche Flächen und deren Bewirtschaftung nicht beeinträchtigen.</li> <li>• Für den naturschutzfachlichen Eingriff kommt es gem. 7.5. der Begründung zu einer Überkompensation um 26249 WP. Dies führt zu einem zu hohen Verbrauch an landwirtschaftlicher Fläche. Wir weisen auf das Gebot des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlicher Fläche hin (BauGB § 1a Abs. 2 Satz 1). Wir bitten, die Ausgleichsmaßnahmen auf das erforderliche Maß anzupassen. Ggf. könnte der zu viel getätigte Ausgleich auch dem Ökoflächenkonto der Gemeinde Aurach zugewiesen werden. Damit könnte der zu viel vorgenommene naturschutzfachliche Ausgleich für künftige Eingriffe hergenommen werden kann.</li> </ul>	<p>Die genannten Hinweise aus landwirtschaftlicher Sicht werden beachtet</p> <p>Die externe Ausgleichsmaßnahme ist in festgesetztem Umfang aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich.</p> <p>Eine Zuweisung der Fläche auf ein Ökokonto wird geprüft und ggf. umgesetzt.</p> <p>Eine Reduzierung der Ausgleichsmaßnahme ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ sowie  
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> 28.06.2024	<b><u>1. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></b>  Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aurach bestehen keine Einwände.  Wir verweisen auf unsere gleichzeitige Stellungnahme zur o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes, Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“.	Wird zur Kenntnis genommen.
8	<b>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung</b> 24.06.2024	Hiermit nehmen wir Stellung zu o. g. Bebauungsplan und weisen auf die folgenden Punkte hin: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für eine reibungslose katastertechnische Bearbeitung wäre es sinnvoll, spätestens bis zur Zerlegung der Flurstücke einen Beschluss über die Vergabe der Straßennamen und Hausnummern zu fassen.</li> <li>• Mit Blick auf eine zukunftsfähige Breitbandversorgung wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gem. § 146 (2) Telekommunikationsgesetz unter bestimmten Umständen eine bedarfsgerechte Mitverlegung passiver Netzinfrastruktur (z. B. Leerrohre) für ein Netz mit sehr hoher Kapazität sicherzustellen ist.</li> </ul> Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen und bei weiterer Planung beachtet.
9	<b>Fernwasserversorgung Franken</b> 13.06.2024	Die Überprüfung Ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Maßnahme keine Anlagen der Fernwasserversorgung Franken berührt.  Wir möchten Sie im Zuge dieses Schreibens darauf aufmerksam machen, dass für die Erweiterung von Ortsnetzen im Zuge der Flächennutzungs- bzw. Bauleitplanung zur Sicherung einer auch zukünftig druck- und mengenmäßig ausreichenden Wasserversorgung eine hydraulische Berechnung und dementsprechende Leitungsdimensionierung durchgeführt werden sollte. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auch auf eine ausreichende Löschwasserbereitstellung nach DVGW Arbeitsblatt W 405, vom Februar 2008.	Wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise zur Wasserversorgung bei weiterer Planung beachtet.

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ sowie  
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Falls sich durch die geplante Bebauung ein höherer Wasserbedarf ergeben sollte und Sie Kunde bei uns sind, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</p> <p>Sollten Probleme bei der Übermittlung der Unterlagen auftreten, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Planauskunft.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	
10	<p><b>N-ergie Netz GmbH</b> 16.07.2024</p>	<p>In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.</p> <p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Für eine umfassende Beratung und Ausarbeitung eines Erschließungs- und Versorgungskonzeptes stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Die Kosten für den erforderlichen Leitungsbau sind vom Verursacher zu übernehmen, bzw. werden diese nach den eventuell bestehenden Verträgen geregelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise vollumfänglich beachtet.</p> <p>Die frühzeitige Abstimmung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ sowie  
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Für das Baugebiet ist eine Transformatorstation erforderlich. Bitte sichern Sie hierfür an der im Plan gekennzeichneten Stelle eine Fläche von ca. 30 m<sup>2</sup>.</p> <p>Die Erschließungsplanung erfolgt erst mit endgültigem Bebauungsplan.</p> <p>Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Aussage bezüglich der Versorgung der gewerblichen Bauflächen kann von uns erst getroffen werden, wenn uns Art und Leistung der anzusiedelnden Betriebe bekannt sind. Wir bitten daher um baldmöglichste Information.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite <a href="http://www.n-ergie-netz.de">www.n-ergie-netz.de</a>.</p>	
11	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> 01.07.2024</p>	<p><b><u>1. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></b></p> <p>Wir bedanken uns für die Bekanntgabe Ihres Vorhabens.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherrwiesenfeld“ sowie  
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Wir werden zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherrwiesenfeld“ noch detaillierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> 11.07.2024</p>	<p><b><u>Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherrwiesenfeld“</u></b> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet, die frühzeitige Abstimmung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ sowie zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach**  
**Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen.</p> <p>Diese Kennzeichnung allein begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht.</p> <p>Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut:</p> <p>"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden, soweit noch nicht enthalten, in der Begründung ergänzt.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ sowie zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach**  
**Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
<b>Keine Einwände</b>			
1	<b>Staatliches Bauamt Ansbach</b> 16.07.2024	Gegen den Bebauungsplan für das Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ (Gemeinde Aurach) bestehen keine Einwände.  Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände.  Straßenrechtliche Belange des Staatlichen Bauamtes sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	<b>Amt für Ländliche Entwicklung</b> 12.06.2024	Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Weiherwiesenfeld“ sowie der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aurach keine fachlichen Bedenken.  Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.  Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> 20.06.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	<b>Handwerkskammer für Mittelfranken</b> 17.07.2024	<i>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</i>  Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.	

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ sowie  
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p><i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</i></p> <p>Keine eigenen Planungen und Maßnahmen</p> <p><i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</i></p> <p>Einwendungen Keine</p> <p><i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren. Zu den Planungen haben wir keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p><b>IHK Nürnberg für Mittelfranken</b> 16.07.2024</p>	<p><b><u>Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“</u></b></p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Erweiterung eines Wohngebietes. Durch die Planung sehen wir derzeit keine Einschränkungen gewerblicher Interessen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ sowie  
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Die IHK befürwortet die Schaffung von Wohnraum, der dazu beiträgt, Familien in der Region zu halten und Arbeitskräfte vor Ort zu sichern. Ressourcenschonender Umgang mit „Grund und Boden“ sollte dabei auch hier, wie jedem Vorhaben zugrunde gelegt werden gemäß LEP und den von der IHK-Vollversammlung verabschiedeten Positionen „IHK-Eckpunktepapier zur Flächenentwicklung“, um auch für zukünftige Entwicklungen.</p> <p>Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.</p>	
	<p><b>IHK Nürnberg für Mittelfranken</b> 16.07.2024</p>	<p><b><u>1. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></b></p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Änderung eines Teilbereichs im Flächennutzungsplan als Grundlage zur Erweiterung eines Wohngebietes. Durch die Planung sehen wir derzeit keine Einschränkungen gewerblicher Interessen.</p> <p>Die IHK befürwortet die Schaffung von Wohnraum, der dazu beiträgt, Familien in der Region zu halten und Arbeitskräfte vor Ort zu sichern. Ressourcenschonender Umgang mit „Grund und Boden“ sollte dabei auch hier, wie jedem Vorhaben zugrunde gelegt werden gemäß LEP und den von der IHK-Vollversammlung verabschiedeten Positionen „IHK-Eckpunktepapier zur Flächenentwicklung“, um auch für zukünftige Entwicklungen.</p> <p>Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Wohngebiet „Weiherwiesenfeld“ sowie  
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aurach  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
6	<b>Stadt Herrieden</b> 12.07.2024	Der BV-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 09.07. beraten. Von Seiten der Stadt Herrieden bestehen keine Einwände. Die Bauleitplanung tangiert Belange der Stadt Herrieden nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>Keine Stellungnahme</b>			
1	Bay. Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg		
2	Bund Naturschutz in Bayern e. V.		
3	Gesundheitsamt		
4	Stadt Leuterhausen		
5	Marktgemeinde Dombühl		
6	Stadt Feuchtwangen		
7	Kreisheimatpfleger		

Aufgestellt: 29.08.2024

**Ingenieurbüro Heller GmbH**